VERORDNUNG (EWG) Nr. 2888/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 der Kommission vom 16. Juni 1977 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein (3) wird Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 ab 1. Januar 1978 gestrichen.

Kurz vor dem 1. Januar 1978 bestehen immer noch technische und währungspolitische Schwierigkeiten, die sich bis zu diesem Zeitpunkt kaum endgültig beheben lassen ; hierzu werden mindestens zwei Monate benötigt. Damit bei den traditionellen Einfuhren bestimmter Likörweine mit Ursprung in Drittländern keine Unterbrechung eintritt, ist die Inkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 entsprechend hinauszuschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 wird der 1. Januar 1978 durch den 1. März 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 149 vom 17. 6. 1977, S. 10.